



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung**

CH-3003 Bern, Innosuisse

Per E-Mail

Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR
Frau Claudia Acklin
Leiterin der Geschäftsstelle
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Unser Zeichen: ega
Bern, 18. Juli 2019

Evaluation des Instruments Overhead: Stellungnahme der Innosuisse

Sehr geehrte Frau Acklin

Mit Mail vom 29. Mai 2019 haben Sie die Innosuisse eingeladen, sich zum Schlussbericht der Evaluation des Instruments Overhead, der durch den Schweizerischen Wissenschaftsrat SWR am 16. Mai 2019 verabschiedet worden ist, vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Verwaltungsrat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 15. Juli 2019 eingehend mit dem Bericht des SWR und den darin enthaltenen Empfehlungen befasst. Aus seiner Sicht stellt die vom SWR präsentierte Arbeit eine gute Bestandesaufnahme und eine solide Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit dem schweizerischen Overhead-Regime in der kompetitiven Forschungs- und Innovationsförderung dar. Insbesondere ein Vergleich mit Overhead-Regelungen anderer Länder sowie multilateraler Förderinitiativen könnte bei künftigen weiterführenden Arbeiten sicherlich noch zu zusätzlichen Erkenntnissen führen.

Das evaluierte Overhead-Instrument gilt für die Innovationsförderagentur des Bundes erst seit dem 1. Januar 2017. Unter der alten Regelung waren die Fachhochschulen und das CSEM in den Genuss von deutlich über den effektiven Salärkosten angesetzten, schweizweit gültigen Saläransätzen gekommen. Diese Saläransätze hatten nicht nur den Vorzug der Einfachheit, sondern erlaubten es den Beitragsempfängern auch, in grösserem Umfang anderweitig nicht gedeckte indirekte Projekt- oder Projektvorbereitungskosten zu decken. Die Innosuisse spürt gegenwärtig den mit der Einführung der

Annalise Eggimann
Direktorin
Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 96 00
www.innosuisse.ch

neuen Overhead-Regeln verursachten Unmut der Beitragsempfänger. In der Tat stellt der tiefe Ansatz des Overhead-Beitrags von 15% für die Fachhochschulen und das CSEM ein Problem dar. Entgegen den Empfehlungen des SWR vertritt die Innosuisse deshalb den Standpunkt, dass der Overhead-Beitrag auf das europäische Niveau von 25% angehoben werden sollte.

Im Übrigen stimmt die Innosuisse der Meinung des SWR zu, wonach sich zum gegebenen Zeitpunkt keine grundlegenden Anpassungen an der Overhead-Regulierung aufdrängen. Dies muss insbesondere mit Blick auf den Umstand gelten, dass die heute für die Innosuisse gültige Regelung erst seit sehr kurzer Zeit Gültigkeit hat und mithin noch sehr wenige Erfahrungswerte vorliegen.

Gerne fügen wir nachfolgend zu einzelnen Aspekten einige weiterführende Bemerkungen an:

- Die Evaluation des SWR zeigt die Komplexität und Diversität der Finanzierung der verschiedenen Forschungsinstitutionen durch die öffentliche Hand eindrücklich auf. Eingriffe in die geltenden Mechanismen müssen deshalb jeweils sehr genau bedacht werden, um nicht unerwünschte Effekte zu zeitigen. Aus den gleichen Überlegungen begrüsst die Innosuisse auch die Haltung des SWR, dass die heute zu konstatierende unterschiedliche Verwendung der Overhead-Beiträge weiterhin toleriert werden sollte. Solange die Grundausstattung der Forschungsinstitutionen für ihre Forschungstätigkeit je nach Institutionstyp derart stark variiert, sollte den Institutionen diesbezüglich möglichst viel Spielraum belassen werden. Ungeachtet der Auszahlungsweise haben die Institutionen auch im Falle der Beiträge der Innosuisse bereits heute die Möglichkeit, die Beiträge, statt sie den Projektbeteiligten zu belassen, einer zentralen Verwendung zuzuführen, wenn sie dies wünschen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass als Forschungspartner im juristischen Sinn nicht die am Projekt beteiligten Individuen gelten, sondern die dahinterstehende Institution als juristische Person.
- Wie bereits oben erwähnt, traten die Rechtsgrundlagen in der Vollzugsverordnung zum FIGG für das heute gültige Overhead-Regime von Innosuisse erst auf Anfang 2017 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt auf maximalen Stundenansätzen basierende Entschädigung der Salärkosten hatte für die Fachhochschulen und des CSEM nicht nur den Vorzug der Einfachheit. Da die Maximaltarife mehrheitlich als Standardsätze verwendet wurden, lag die Vergütung teilweise deutlich über den direkten Salärkosten. Die damit verbundene Überdeckung verschaffte den Beitragsempfängern einen willkommenen Handlungsspielraum beispielsweise zur Deckung der mit den Projekten verbundenen Vorleistungen. Dadurch konnten sie ihre im Vergleich zum Universitätssektor oder dem ETH-Bereich zu konstatierende, tiefere Grundausstattung für die Forschung zu einem gewissen Grad auffangen. Diese Möglichkeit ist heute mit dem ausbezahlten Overhead von 15% deutlich beschränkter. Hinzu kommt, dass das neue System administrativ zwangsläufig mit etwas mehr Aufwand verbunden ist, da den unterschiedlichen effektiven Verhältnissen der verschiedenen Institutionen entsprechende, unterschiedliche Saläransätze geltend gemacht werden müssen. Auch wenn dies in der Evaluation des SWR nun nicht besonders deutlich zum Vorschein kommt, so ist der gegenüber der Innosuisse immer wieder erhobene Vorwurf, bürokratischer und komplizierter zu sein als die frühere KTI, zweifellos auch stark durch diesen Wechsel geprägt. Die Innosuisse hat sich zwar sehr darum bemüht, eine möglichst einfache Umsetzung zu finden, doch lässt sich nicht leugnen, dass mit der für die Innovationsförderagentur in der Verordnung verankerte Auszahlungsart ein gewisser administrativer Mehraufwand verbunden ist.

- Der SWR empfiehlt, von einer Erhöhung des Overhead-Beitrags abzusehen, um gemäss Expertenmeinung nicht falsche Anreize zu schaffen. Wie bereits erwähnt, teilt die Innosuisse diese Empfehlung nicht. Wie die Evaluation selbst zeigt, führt die Durchführung von Innovationsprojekten insbesondere bei den Fachhochschulen, aber auch beim CSEM zu ungedeckten Kosten. Dies schmälert die Bereitschaft zu Projekteingaben, was in der Innovationsförderung wiederum mit dem Risiko einhergeht, dass insbesondere die KMU für ihre Forschungsbedürfnisse nur noch erschwert geeignete Forschungspartner finden. Erweist sich die Finanzierung von Innovationsprojekten als zu wenig attraktiv, hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Forschungsintensität in den Forschungsinstitutionen, sondern beeinträchtigt insbesondere auch den für die Innovationskraft der Schweiz essentiellen Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft. Die Innosuisse spricht sich deshalb dafür aus, dass die Höhe des schweizerischen Overheadbeitrags der in den Forschungsrahmenprogrammen der EU geltenden Praxis angepasst und auf 25% angehoben wird.
- Wie sich aus der vom SWR durchgeführten Befragung ergibt, sind offenbar einige Akteure der irri- gen Meinung, der Overhead-Beitrag sei nicht anteilig auf alle an einem Innovationsprojekt beteilig- ten Forschungspartner zu verteilen. Wie sich diese Meinung festsetzen konnte, ist nicht nachzu- vollziehen. Im Subventionsvertrag der Innosuisse wird der Overhead-Beitrag für jeden einzelnen Forschungspartner separat ausgewiesen. Auch bei zentraler Verwaltung des Gesamtbeitrags steht ausser Frage, dass der Förderbeitrag nach Massgabe der vertraglichen Vorgaben auf die beteilig- ten Forschungspartner zu verteilen ist, es sei denn, die Beteiligten einigen sich im Rahmen des ihnen zukommenden Gestaltungsspielraums untereinander auf eine andere Verteilung. Sofern er- forderlich, wird die Innosuisse diesen Umstand in ihrer Kommunikation deutlicher als bisher beto- nen.
- Die Innosuisse nimmt schliesslich ebenfalls zur Kenntnis, dass in der Umfrage des SWR ver- schiedentlich bemerkt wurde, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Overhead-Beitrag nicht auch auf den Sachkosten berechnet werde. In der Tat scheint es sinnvoll, diese Regel zu überdenken. Mit einer entsprechenden Änderung liesse sich nicht nur die absolute Höhe der Overhead-Beiträge moderat anheben, sondern auch ihre Berechnung vereinfachen. Die Innosuisse wird deshalb die- sen Punkt in einer nächsten Revision ihrer Beitragsverordnung vertieft prüfen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sollten Sie zu den obigen Ausführungen Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne für eine weiterführende Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Annalise Eggimann
Direktorin